

# **Lesefassung**

## **Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Förderzentrum Südtondern (Kreis Nordfriesland) in der aktuellsten Fassung (1. Nachtrag)**

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel** (zu beachten: §§ 5, 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinde Leck und die Stadt Niebüll bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der den Namen „Schulverband Förderzentrum Südtondern“ führt. Er hat seinen Sitz in Niebüll. Neben diesem Hauptsitz besteht ein weiterer Standort in Leck.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte (nachfolgend „Bedienstete“) beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Förderzentrum Südtondern, Kreis Nordfriesland“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

- (1) Dem Schulverband obliegt die Entwicklung, Errichtung und Unterhaltung eines optimalen Schulangebotes zur Sicherung einer wohnortnahen Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ der Region Südtondern in Leck und Niebüll nach den Vorschriften des Schulgesetzes.
- (2) Der Schulverband kann durch öffentlich-rechtliche Verträge weitere Aufgaben übernehmen.

### **§ 4**

#### **Organe**

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinde Leck und der Stadt Niebüll oder ihrer jeweiligen Stellvertretung im Verhinderungsfall.

Die Gemeinde Leck und die Stadt Niebüll entsenden jeweils drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter, die von der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung für deren Wahlzeit gewählt werden. Sie müssen der Gemeinde- oder der Stadtvertretung angehören können.

- (2) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertretung.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder vom Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Schulverbandes sind öffentlich, wenn die Schulverbandsversammlung nichts anderes beschließt oder Ausschlussgründe nach § 46 Abs. 8 GO nicht vorliegen.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher**

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 Euro nicht überschritten wird.
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird.
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt.
  5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000 Euro bzw. der jährliche Mietzins 12.000 Euro nicht übersteigt.
  6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften.
  7. die Veräußerung und die Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000 Euro nicht übersteigt.
  8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden sowie die Vermietung und Verpachtung der schulverbandseigenen Grundstücke und Gebäude sowie die kostenlose befristete Überlassung.
  9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 Euro.

10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.000 Euro.
  11. die Gewährung von Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro.
- (3) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher für die Schulverbandsversammlung an. In diesen Fällen hat sie oder er unverzüglich die Genehmigung der Schulverbandsversammlung zu beantragen.
- (4) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes und der Bediensteten der verbandsangehörigen Gemeinden, die in den Schulen eingesetzt sind.

## **§ 8**

### **Zusammenarbeit**

Den Vorsitzenden der Schulverbände Karrharde, Ladelund und Südtondern-Nord, den Trägerinnen der Grundschulen in Klixbüll, Leck, Niebüll, Risum-Lindholm und Stadum sowie den Trägerinnen der Regionalschule Niebüll und der Friedrich-Paulsen-Schule Niebüll wird seitens des Schulverbandes zugesichert, dass sie zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung zeitgleich eingeladen werden. Ihnen wird ein Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten ihrer Schule eingeräumt. Dazu werden sie zu den Sitzungen entsprechend eingeladen. Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch ihre oder seine Stellvertretung in den Sitzungen vertreten.

## **§ 9**

### **Innere Schulangelegenheiten**

- (1) Für das Förderzentrum Südtondern ist ein gemeinsames Schulprogramm anzustreben.
- (2) Die Bestimmungen des Schulgesetzes über die Mitwirkung der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

## **§ 10**

### **Ehrenamtliche Tätigkeiten**

(zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (4) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher sowie ihre jeweiligen Stellvertretungen erhalten keine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Reisekosten und Telefonkosten werden ebenfalls nicht gewährt.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die

Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 15,00 €, begrenzt auf 4 Stunden.

- (6) Personen nach Abs. 5, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (7) Personen nach Abs. 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume in denen für entgangene Arbeitsverdienste aus unselbständiger Arbeit, Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 5 oder für die Abwesenheit vom Haushalt nach Abs. 6 entschädigt wird.
- (8) Personen nach Abs. 5 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs.1 und 2 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 11**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten** (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschäftigten bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in der Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 12**

### **Verbandsverwaltung** (zu beachten: § 13 GkZ)

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Südtondern wahrgenommen.

## **§ 13**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten gem. § 14 GkZ die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts entsprechend.

## **§ 14** **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Zur Finanzierung der Kosten des Förderzentrums Südtondern wird von allen Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler durch das Förderzentrum betreut werden, ein Schulkostenbeitrag aufgrund der Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 111 SchulG) erhoben. Die Festsetzung erfolgt jeweils aufgrund der nachgewiesenen Aufwendungen und Erträge des vorvergangenen Jahres. Für die Ermittlung der Schulkostenbeiträge erklären sich die Verbandsgemeinden bereit, die für die Berechnung notwendigen Belegunterlagen zur Verfügung zu stellen. Verbleibende, nicht durch die Erhebung der Schulkostenbeiträge gedeckten Aufwendungen werden von den Verbandsgemeinden durch die Zahlung einer Umlage ausgeglichen.
- (2) Für die Umlageberechnung gilt folgendes:  
  
⇒ 100 % der nicht gedeckten Aufwendungen werden im Verhältnis der Finanzkraftzahl je Einwohner\*in des laufenden Jahres  
  
von den Verbandsgemeinde getragen.

## **§ 14 a** **Miete und Nebenkosten**

- (1) Die Gebäude der Frieda-Erichson-Schule (Leck) und der Drei-Harden-Schule (Niebüll) bleiben im Eigentum der bisherigen Schulträger. Dieses hat zur Folge, dass auch investive Maßnahmen sowie die Kosten der Bauunterhaltung durch die Eigentümer zu leisten sind.
- (2) Für die Nutzung der Räume in der ehemaligen Frieda-Erichson-Schule und der Drei-Harden-Schule zahlt der Schulverband eine Miete an die Gemeinde Leck und die Stadt Niebüll für den Gebäude- / Flächenanteil der vom Förderzentrum in Anspruch genommen wird.
- (3) Zusätzlich erstattet der Schulverband entsprechend dem Flächenanteil der Nutzung die entstandenen Personal- und Bewirtschaftungskosten an die Stadt Niebüll bzw. die Gemeinde Leck.

## **§ 15** **Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung** (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung, deren Stellvertretungen und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung bzw. deren Stellvertretungen beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250 Euro bzw. jährlich 3.000 Euro halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungs-

ordnung für Bauleistungen (VOB) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.600 Euro, hält.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung** (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3, 5, 13 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 17**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder** (zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der einvernehmlichen Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes** (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes**

- (1) Die in § 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages formulierten Rechte der Bediensteten werden in einem Personalüberleitungsvertrag (Anlage zur Verbandssatzung) geregelt.
- (2) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Schulverbandes.

## **§ 20**

### **Veröffentlichung**

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Bekanntmachungen des Schulverbandes werden im Internet unter der Internetadresse [www.amt-suedtondern.de](http://www.amt-suedtondern.de) unter „Schulverband Förderzentrum Südtondern“ bereitgestellt und verkündet. Auf die Bekanntmachung ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von drei Tagen in der Tageszeitung „Nordfriesland Tagesblatt“ durch Amtliche Bekanntmachung hinzuweisen. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Der Hinweis in der Zeitung entfällt bei Bekanntmachungen, die keine Rechtsetzungsvorhaben betreffen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Listen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 und die 1. Nachtragssatzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.